Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der

Stadt Sigmaringen

Fürst-Wilhelm-Straße 15, 72488 Sigmaringen

vertreten durch Bürgermeister Dr. Marcus Ehm

und der

Gemeinde Bingen

Hauptstraße 19, 72511 Bingen

vertreten durch Bürgermeister Marco Potas

sowie der

Gemeinde Sigmaringendorf

Hauptstraße 9, 72517 Sigmaringendorf

vertreten durch Bürgermeister Philip Schwaiger

Präambel

Die Stadt Sigmaringen und die Gemeinden Bingen und Sigmaringendorf sind Mitglieder des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg. Nach den Regelungen der Verbandssatzung stellt der Verband die Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung her und übereignet diese an die Stadt Sigmaringen. Die Anlagen werden Bestandteil der jeweiligen öffentlichen-rechtlichen Einrichtung der Stadt Sigmaringen. Der Zweckverband unterhält keine eigenen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Versorgung des Verbandsgebiets mit Wasser sowie die Abwasserbeseitigung überträgt der Verband der Stadt Sigmaringen. Ebenso für diesen Bereich wird die Abgabenhoheit übertragen. Im Zuge dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll die Übertragung der Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sowie die Abgabenhoheit innerhalb des Gebiets entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung des IGGS für die Belegenheitsgemeinden Bingen und Sigmaringendorf auf die Stadt Sigmaringen übertragen werden. Dies umfasst die Flurstücke 1090/5, 1090/19 Gemarkung Bingen und 2696/1 Gemarkung Sigmaringendorf.

Dokument unterschrieben
von: Stadtverwaltung Sigmaringen
am: 07.04.2025 09:55
Ort: Sigmaringen
Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 1, 25 und 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16. September 1974 zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142) wird nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Abwasserbeseitigung Gemarkung Bingen

(1) Die Gemeinde Bingen überträgt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf der Gemarkung Bingen, soweit diese zum Zweckverbandsgebiet (entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung) gehört, auf die Stadt Sigmaringen. Insoweit geht das Recht und die Pflicht der Gemeinde Bingen zur Erfüllung dieser Aufgabe auf die Stadt Sigmaringen über.

(2) Der Zweckverband überträgt das Eigentum an den vorhandenen und noch zu bauenden Abwasseranlagen im Zweckverbandsgebiet (entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung), inklusive aller Bestandteile wie Regenkläranlagen und Regenrückhaltebecken, an die Stadt Sigmaringen. Damit werden die Anlagen Teil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Sigmaringen.

(3) Die Stadt Sigmaringen übernimmt die Unterhaltungspflichten für die Abwasseranlagen im gesamten Zweckverbandsgebiet (entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung des IGGS).

(4) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Stadt Sigmaringen berechtigt ist, den Geltungsbereich ihrer Abwassersatzung auch auf die Gemarkung Bingen im Zweckverbandsgebiet (entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung) auszudehnen. Damit werden Gebühren und Beiträge für diesen Bereich von der Stadt Sigmaringen erhoben.

(5) Den Kostenanteil für die Straßenentwässerung trägt der Zweckverband.

§ 2 Abwasserbeseitigung Gemarkung Sigmaringendorf

(1) Die Gemeinde Sigmaringendorf überträgt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf der Gemarkung Sigmaringendorf, soweit diese zum Zweckverbandsgebiet (entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung) gehört, auf die Stadt Sigmaringen. Insoweit geht das Recht und die Pflicht der Gemeinde Sigmaringendorf zur Erfüllung dieser Aufgabe auf die Stadt Sigmaringen über.

(2) Der Zweckverband überträgt das Eigentum an den vorhandenen und noch zu bauenden Abwasseranlagen im Zweckverbandsgebiet (entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung), inklusive aller Bestandteile wie Regenkläranlagen und Regenrückhaltebecken, an die Stadt Sigmaringen. Damit werden die Anlagen Teil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Sigmaringen.

(3) Die Stadt Sigmaringen übernimmt die Unterhaltungspflichten für die Abwasseranlagen im gesamten Zweckverbandsgebiet (entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung des IGGS).

(4) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Stadt Sigmaringen berechtigt ist, den Geltungsbereich ihrer Abwassersatzung auch auf die Gemarkung Sigmaringendorf im Zweckverbandsgebiet (entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung) auszudehnen. Damit werden Gebühren und Beiträge für diesen Bereich von der Stadt Sigmaringen erhoben.

(5) Den Kostenanteil für die Straßenentwässerung trägt der Zweckverband.

§ 3 Wasserversorgung Bingen

(1) Die Gemeinde Bingen überträgt die Aufgabe der Wasserversorgung auf der Gemarkung Bingen, soweit diese zum Zweckverbandsgebiet (entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung) gehört, auf die Stadt Sigmaringen. Insoweit geht das Recht und die Pflicht der Gemeinde Bingen zur Erfüllung dieser Aufgabe auf die Stadt Sigmaringen über.

(2) Der Zweckverband überträgt das Eigentum an den vorhandenen und noch zu bauenden Wasserversorgungsanlagen im Zweckverbandsgebiet (entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung), an die Stadt Sigmaringen. Damit werden die Anlagen Teil der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung der Stadt Sigmaringen.

(3) Die Stadt Sigmaringen übernimmt die Unterhaltungspflichten für die Wasserversorgungsanlagen im gesamten Zweckverbandsgebiet (entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(4) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Stadt Sigmaringen berechtigt ist, den Geltungsbereich ihrer Rumpfsatzung und AVBWasserV auch auf die Gemarkung Bingen im Zweckverbandsgebiet (entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung) auszudehnen. Damit werden Gebühren und Beiträge für diesen Bereich von der Stadt Sigmaringen erhoben.

§ 4 Wasserversorgung Sigmaringendorf

(1) Die Gemeinde Sigmaringendorf überträgt die Aufgabe der Wasserversorgung auf der Gemarkung Sigmaringendorf, soweit diese zum Zweckverbandsgebiet (entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung) gehört, auf die Stadt Sigmaringen. Insoweit geht das Recht und die Pflicht der Gemeinde Sigmaringendorf zur Erfüllung dieser Aufgabe auf die Stadt Sigmaringen über.

(2) Der Zweckverband überträgt das Eigentum an den vorhandenen und noch zu bauenden Wasserversorgungsanlagen im Zweckverbandsgebiet (entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung), an die Stadt Sigmaringen. Damit werden die Anlagen Teil der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung der Stadt Sigmaringen.

(3) Die Stadt Sigmaringen übernimmt die Unterhaltungspflichten für die Wasserversorgungsanlagen im gesamten Zweckverbandsgebiet (entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(4) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Stadt Sigmaringen berechtigt ist, den Geltungsbereich ihrer Rumpfsatzung und AVBWasserV auch auf die Gemarkung Sigmaringendorf im Zweckverbandsgebiet (entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung) auszudehnen. Damit werden Gebühren und Beiträge für diesen Bereich von der Stadt Sigmaringen erhoben.

§ 5 Geltungsdauer

(1) Die Geltungsdauer der Vereinbarung ist nicht beschränkt.

(2) Sie kann von jeder Vertragspartei mit wichtigem Grund gegenüber den zwei weiteren Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie ist erstmalig nach einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die beteiligten Gemeinden in Kraft.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen oder Absprachen ungültig werden oder rechtswidrig sein bzw. Verfeinerungen des vorliegenden Vertragswerkes notwendig sein und hierüber Streitigkeiten entstehen, ist im Sinne einer gedeihlichen Zusammenarbeit immer die wirtschaftlich sinnvollste Lösung zu wählen, so dass die Absicht des Vertrages, Kosten zu sparen, bei optimaler Erfüllung der des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg, der Stadt Sigmaringen sowie den Gemeinden Bingen und Sigmaringendorf übertragenen Aufgaben, sichergestellt ist. Der Vertrag wird durch Teilunwirksamkeit nicht im gesamten unwirksam.

Sigmaringen, 15.10.2024	Sigmaringendorf, 21.10.2024	Bingen, 23.10.2024
gez. Dr. Marcus Ehm Bürgermeister	gez. Philip Schwaiger Bürgermeister	gez. Marco Potas Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde durch das Landratsamt Sigmaringen gemäß § 25 Abs. 5 GKZ mit Schreiben vom 03.12.2024 genehmigt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde zwischen der Stadt Sigmaringen und den Gemeinden Bingen und Sigmaringendorf gleichlautend abgeschlossen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.